

**Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen
über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl
(48. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 26. April 2024**

Begründung

A. Allgemeines

Nach der letzten Wahl der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher am 22. September 2019 finden die nächsten Kirchenvorstandswahlen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 26. Oktober 2025 statt.

Durch demographische und gesamtgesellschaftliche Veränderungen, den Wandel des Ehrenamtes, die Zunahme von Vakanzen und den Rückgang von Kirchenmitgliedern gestaltet sich die Kandidatengewinnung für das Amt der Kirchenvorsteherin und des Kirchenvorstehers zunehmend schwieriger. Die Kirchenvorstandswahl im Jahr 2025 kann zudem nicht isoliert betrachtet werden, sondern steht in Zusammenhang mit den Strukturveränderungen der Landeskirche und den verschiedenen Reformprozessen, insbesondere der bevorstehenden Novellierung der Grundordnung.

Ohne eine Anpassung der Regelungen zur Wahl der Kirchenvorstände wäre aufgrund der Erfahrungen bei der letzten Kirchenvorstandswahl zu erwarten, dass es zu einem erneuten Rückgang der Wahlbeteiligung kommt und die Durchführung der Kirchenvorstandswahl vielen Kirchengemeinden nicht möglich ist.

Gleichzeitig wird das der Landeskirche grundsätzlich zur Verfügung stehende Potential für ehrenamtliches Engagement nicht vollständig ausgeschöpft. So sind beispielsweise Berufungen von Kirchenvorstandsmitgliedern bisher nur innerhalb von drei Monaten nach Einführung der gewählten Mitglieder möglich. Kirchlich hoch engagierte Personen, zwischen denen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen, können demselben Kirchenvorstand nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Auch kirchlich interessierte und engagierte jüngere Personen erhalten zurzeit wenig Möglichkeiten, sich aktiv in die Kirchenvorstandsarbeit ihrer Gemeinde einzubringen, da bisher nur Gemeindemitglieder in den Kirchenvorstand gewählt werden können, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und Berufungen von Jugendmitgliedern nicht vorgesehen sind.

Eine grundsätzliche Neuordnung des Wahlsystems soll durch die aktuellen Änderungen der Grundordnung und des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand nicht erfolgen. Insofern soll den Ergebnissen der Grundordnungsnovellierung nicht

vorgegriffen werden. Dennoch soll im Jahr 2025 allen Kirchengemeinden die Durchführung der Kirchenvorstandswahl ermöglicht werden, indem Wahlerleichterungen geschaffen werden, die - je nach Eignung - ggf. auch langfristig nach der Überarbeitung der Grundordnung der Landeskirche Bestand haben können.

Die vorgesehenen Änderungen dienen daher im Wesentlichen der Vereinfachung des Wahlprozesses und der Schaffung von Wahlerleichterungen für die Kirchengemeinden, enthalten aber auch einige inhaltliche Neuerungen.

B. Änderungen im Einzelnen

I. Zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung

1. Änderung des Artikel 14 GO

Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 GO wird dahingehend neu gefasst, dass die Mitglieder des Kirchenvorstands nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 GO weitere Mitglieder berufen können, wobei in Kirchenvorständen mit bis zu sieben gewählten Mitgliedern drei weitere Mitglieder berufen werden dürfen und in Kirchenvorständen mit acht oder mehr gewählten Mitgliedern die Zahl der Berufenen die Hälfte der Zahl der Gewählten nicht überschreiten darf.

Nach der aktuellen Regelung dürfen unabhängig von der Größe des Kirchenvorstands nicht mehr als drei Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen werden. Die Neuregelung ermöglicht die Berufung von mehr als drei Mitgliedern, verhindert durch den einschränkenden letzten Halbsatz in Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 GO aber zugleich, dass in kleineren Kirchenvorständen durch die Beschränkung auf drei zu berufende Mitglieder ein Missverhältnis zwischen der Zahl der berufenen Mitglieder und der Zahl der gewählten Mitglieder entsteht und dass in Kirchenvorständen mit acht oder mehr Mitgliedern die Zahl der Berufenen die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder überschreitet. Die Einschränkungen im letzten Halbsatz des Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 GO stellen somit sicher, dass die Durchführung formalisierter Wahlen mit qualitativen und quantitativen Anforderungen nicht obsolet wird.

Nach der bisher geltenden Rechtslage können nur Gemeindemitglieder in den Kirchenvorstand gewählt werden, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Da an den Sitzungen des Kirchenvorstands somit nur die gewählten und berufenen Mitglieder sowie die Kirchenältesten als ständige Mitglieder teilnehmen können, sind jüngere Gemeindemitglieder in den Kirchenvorständen unterrepräsentiert. Jüngere Gemeindemitglieder von vierzehn bis achtzehn Jahren können bisher allenfalls z.B. als Sachkundige zu einzelnen Themen hinzugezogen werden, womit jedoch lediglich die Teilnahme an der betreffenden Kirchenvorstandssitzung verbunden ist.

Nach Artikel 14 Absatz 2 GO soll in Artikel 14 GO ein neuer Absatz 2 a eingefügt werden, der die Berufung jüngerer Gemeindemitglieder in den Kirchenvorstand ermöglicht.

Nach der Neuregelung können von den nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 berufenen Mitgliedern bis zu zwei Gemeindemitglieder im Alter von vierzehn bis siebenundzwanzig Jahren berufen werden. Von einer Berufung von Jugendmitgliedern zusätzlich zu den nach Artikel 14 Absatz 2 Satz GO zu berufenden Kirchenvorstandsmitgliedern wurde abgesehen, um das Verhältnis zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern nicht zu verändern.

Bei Artikel Absatz 2 a GO handelt es sich um eine "Soll-Bestimmung", d.h., dass auf die Berufung von zwei Jugendmitgliedern in den Kirchenvorstand hinzuwirken ist.

Die Jugendmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil und haben dort das Rede- und Antragsrecht. Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erwerben sie das Stimmrecht. Da die Mitglieder des Kirchenvorstands nach den Voraussetzungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts persönlich für Schäden, die der Kirchengemeinde oder einer ortskirchlichen Stiftung dadurch entstehen, dass der Kirchenvorstand oder einzelne seiner Mitglieder gegen ihre Pflichten verstoßen, haftbar gemacht werden können (§ 10 Abs. 1 GeschO-KV), bedarf es bei Jugendmitgliedern für das Stimmrecht der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres vorliegt.

Die Gemeindemitgliedschaft ist notwendige Voraussetzung für die Berufung von Jugendmitgliedern.

Kirchlich interessierte und engagierte Jugendliche erhalten durch die Neuregelung frühzeitig die Möglichkeit, sich aktiv in die Kirchenvorstandsarbeit vor Ort einzubringen und Verantwortung für ihre Kirchengemeinde zu übernehmen. Dies birgt die Chance, jüngere Gemeindemitglieder frühzeitig und langfristig an die Kirche zu binden.

Die Partizipationsmöglichkeiten für Jugendmitglieder sorgen für Diversität und für eine angemessenere Repräsentanz aller Gemeindemitglieder im Leitungsorgan Kirchenvorstand. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Berufung von Jugendmitgliedern in den Kirchenvorstand bedeutet die konsequente Fortführung der mit dem Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen in der Landessynode (47. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 24. November 2021 beschlossenen Regelungen, durch die die Beteiligung Jüngerer auf Leitungsebene bereits gestärkt worden ist.

Auch andere Landeskirchen (wie z.B. die EKHN mit § 29 a KGO) haben mittlerweile Regelungen für die Beteiligung von Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand geschaffen.

Diverse Anfragen aus den Kirchengemeinden und die Initiative des Landesjugendforums haben gezeigt, dass ein praktisches Bedürfnis und eine hohe Akzeptanz für die verstärkte Beteiligung von Jugendmitgliedern bestehen.

2. Änderung des Artikel 16 GO

Der bisherige Absatz 3 des Artikel 16 GO, wonach Ehegatten, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Geschwister nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder dem Kirchenvorstand angehören dürfen, soll ersatzlos entfallen.

Zukünftig können die vorgenannten Personen somit gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder im Kirchenvorstand sein.

Von der Aufhebung des bisherigen Artikel 16 Absatz 3 GO profitieren insbesondere Ehegatten, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und Geschwister, die in benachbarten Gemeinden über Jahre hinweg kirchlich aktiv sind. Kommt es zu einer Fusion dieser Nachbargemeinden, können diese Personen dem Kirchenvorstand der vereinigten Kirchengemeinde nunmehr alle als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Vor allem den kleineren Kirchengemeinden, die besonders häufig von Fusionen betroffen sind, bleiben damit in Zeiten abnehmenden kirchlichen Engagements Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher aus hoch verbundenen Familien erhalten.

Zudem erscheint die aktuelle Regelung des Artikel 16 Absatz 3 GO insofern inkonsequent, als die Einschränkung der Wählbarkeit lediglich an das Merkmal der Ehe geknüpft wird. Andere Formen des Zusammenlebens, die zwischen Kirchenvorstandsmitgliedern in der Praxis ebenso üblich sind, sind von dem Verbot des Artikel 16 Absatz 3 GO ausgenommen.

Dem Sinn und Zweck des Artikel 16 Absatz 3 GO, Monopolbildungen, Klüngeleien und eine übermäßige Vorteilsbeschaffung für Familienangehörige oder Dritte im Kirchenvorstand zu vermeiden, wird durch das Erfordernis von Mehrheitsbeschlüssen regelmäßig bereits jetzt ausreichend Rechnung getragen.

Die Aufhebung des Verbots des Artikel 16 Absatz 3 GO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Besetzung ehrenamtlicher Positionen im kirchlichen Bereich, aber auch in allen anderen Lebensbereichen zunehmend schwieriger wird.

Einschränkungen des passiven Wahlrechts im Bereich des staatlichen Rechts, die Artikel 16 Absatz 3 GO weitgehend entsprachen, sind in der Vergangenheit daher ebenfalls aufgehoben worden. Eine entsprechende Anpassung erscheint geboten, weil sich die Kirchenverfassung und die kirchengesetzlichen Regelungen zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung inhaltlich an den staatlichen Regelungen zu den Kommunalwahlen und nicht etwa am Vereinsrecht orientieren.

Auch andere Landeskirchen verzichten inzwischen auf Einschränkungen der Wählbarkeit für miteinander verwandte Personen. Beispielhaft zu nennen sind hier die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die vor ihren

Kirchenvorstandswahlen im Frühjahr 2024 ihre Kirchengesetze bereits entsprechend geändert haben.

Schließlich wird auch aus diversen Beratungsanfragen und aus dem Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Kirchhain vom 15. Juni 2022 deutlich, dass die Einschränkung der Wählbarkeit nach Artikel 16 Absatz 3 GO nicht mehr als zeitgemäß angesehen wird.

Mit dem Kirchengesetz zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) wurde der bisherige Artikel 16 Absatz 4 GO ergänzt. Dieser kirchenpolitische Auftrag wird nunmehr durch eine angemessene Beteiligung junger Menschen im Kirchenvorstand ergänzt. Damit wird die in Artikel 14 Absatz 2a GO geschaffene Möglichkeit der Berufung von Jugendmitgliedern durch eine in der Grundordnung verankerte kirchenpolitische Aussage gestärkt.

3. Änderung des Artikel 18 GO

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 GO ist jedes Gemeindeglied wahlberechtigt und wählbar, das am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Gemäß Artikel 18 Absatz 2 GO gelten die Voraussetzungen für die Wählbarkeit entsprechend für die Berufung.

Einer Änderung des Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 GO bedarf es nicht, da die dort genannten Voraussetzungen nicht für zu berufende Kirchenvorstandsmitglieder gelten, sondern die zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder betreffen. Nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 GO wird in einem neuen Satz 2 jedoch klarstellend ergänzt, dass Jugendmitglieder auch berufen werden können, wenn sie am Wahltag das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

II. Zu Artikel 2: Änderungen des KV-Wahl-G

1. Änderung des § 11 KV-Wahl-G

Nach der aktuellen Fassung des § 11 KV-Wahl-G müssen die Stimmlisten in Kirchenvorständen mit bis zu zehn zu wählenden Mitgliedern mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder, in Kirchenvorständen mit mehr als zehn zu wählenden Mitgliedern mindestens vier Kandidatinnen oder Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder enthalten.

In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass die Mindestanzahl der für die Kirchenvorstandswahl notwendigen Kandidatinnen und Kandidaten häufig nicht erreicht wird.

§ 11 KV-Wahl-G soll daher dahingehend geändert werden, dass die Stimmlisten in jedem Kirchenvorstand nur noch mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder enthalten müssen.

Eine Reduzierung der Anzahl der auf den Stimmlisten enthaltenen Kandidatinnen und Kandidaten im Verhältnis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder fand bereits bei der letzten Änderung des KV-Wahl-G vom 14. Mai 2018 großen Zuspruch und ermöglichte vielen, insbesondere den fusionierten Kirchengemeinden, erst die Durchführung der Wahl.

In § 11 Satz 2 KV-Wahl-G wird die Bestimmung aufgenommen, dass bei selbständigen Stimmbezirken in jedem selbständigen Stimmbezirk die Stimmliste mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr als zu wählende Mitglieder enthalten muss. Die Regelung entspricht der Auslegung bei der Kirchenvorstandswahl 2019 und wird nun klarstellend aufgenommen. Hierdurch wird gewährleistet, dass in jedem selbständigen Stimmbezirk eine Wahl stattfindet, auch wenn hierdurch eine Kirchengemeinde mit mehr als zwei selbständigen Stimmbezirken insgesamt mehr Kandidatinnen oder Kandidaten aufstellen muss als nach § 11 Satz 1 KV-Wahl-G.

2. Änderung des § 29 KV-Wahl-G

§ 29 Abs. 1 KV-Wahl-G regelte bisher, dass über die Berufung weiterer Kirchenvorstandsmitglieder (Artikel 15 Satz 3 der Grundordnung) die Pfarrerinnen und Pfarrer und die gewählten Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes spätestens drei Monate nach der Einführung der gewählten Mitglieder entscheiden.

Da die Berufungen zukünftig entfristet werden sollen, soll Absatz 1 des § 29 KV-Wahl-G vollständig aufgehoben werden.

In der Vergangenheit trat häufig die Situation auf, dass die Maximalzahl der zu berufenden Mitglieder unmittelbar nach der Wahl in Ermangelung von Berufungskandidatinnen und -kandidaten nicht ausgeschöpft werden konnte. Im Rahmen einer sechsjährigen Amtsperiode können jedoch veränderte Bedingungen die Berufung weiterer Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, beispielsweise aufgrund ihrer besonderen Sachkunde, erfordern. Der neue Bedarf kann nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht durch Berufungen gedeckt werden, obwohl im Kirchenvorstand noch Plätze vorhanden sind und geeignete Personen für das Kirchenvorstandsamt zur Verfügung stehen.

Durch die Entfristung der Berufungen ist sichergestellt, dass die maximal mögliche Anzahl zu berufender Kirchenvorstandsmitglieder auch noch zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden kann und die veränderten Bedarfe vor Ort flexibel bedient werden können.

III. Inkrafttreten (zu Artikel 3)

Für die Änderungen ist ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 vorgesehen, da die die Kirchenvorstandswahl betreffenden Änderungen erst für die Wahl am 26. Oktober 2025 relevant werden.